

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) in der derzeit geltenden Fassung erlässt die Gemeinde Schönau a. d. Brend folgende

Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Schönau a. d. Brend (Friedhofssatzung)

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereiche

Die Gemeinde errichtet und unterhält folgende Einrichtungen für das Bestattungswesen als gemeinsame öffentliche Einrichtung:

- a) je einen Friedhof mit einem Leichenhaus in den Ortsteilen Schönau a. d. Brend sowie Burgwallbach,
- b) je einen Bahrwagen in den Ortsteilen Schönau a. d. Brend sowie Burgwallbach,
- c) das erforderliche Bestattungspersonal, bzw. im Auftrag der Gemeinde tätig werdende Vertragsfirmen.

§ 2

Friedhofsverwaltung

Die Friedhöfe werden von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Die Belegungspläne werden von der Gemeinde so geführt, dass für jedes Grab jederzeit festgestellt werden kann, wann und mit wem ein Grab belegt wurde und wer der Grabnutzungsberechtigte ist.

§ 3

Friedhofszweck

Die Friedhöfe der Gemeinde dienen insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 4

Bestattungsanspruch

(1) Auf den Friedhöfen der Gemeinde werden beigesetzt

- a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
- b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV),

- c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
- d) Tot- oder Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 BestG.

(2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Genehmigung der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

(3) Im sogenannten „alten Friedhof“ in Schönau a. d. Brend, Grundstück Fl.Nr. 35/32 besteht kein Bestattungsrecht. Von dieser Regelung ist das Recht der Bestattung von Verstorbenen, deren letzter Ehegatte bis zum Jahre 2012 bereits im alten Friedhof Schönau a. d. Brend bestattet war und die zum Zeitpunkt des Todes ihren Wohnsitz und Aufenthalt in der Gemeinde hatten, in Form einer Urnenbestattung in doppelter Tiefe ausgenommen.

(4) Im alten Teil des Friedhofes in Burgwallbach, Abteilung A bis H, besteht kein Bestattungsrecht.

(5) Im neuen Teil des Friedhofes in Burgwallbach, Abteilung I bis L, wird kein neues Grabnutzungsrecht mehr vergeben. Von dieser Regelung ausgenommen ist das Recht der Bestattung von Verstorbenen, deren letzter Ehegatte bereits in dieser Grabstätte beigesetzt wurde. Daneben ist in diesen Grabstätten die Bestattung von Urnen zulässig, sofern hierdurch eine bereits bestehende Ruhefrist nicht verlängert wird.

§ 5

Benutzungszwang

(1) Für folgende Verrichtungen wird der Benutzungszwang angeordnet:

- a) Durchführung der Erdbestattungen (Öffnen und Schließen des Grabes, Benutzung des Bahrwagens, Versenken des Sarges)
- b) Beisetzung von Urnen

(2) Aus wichtigen Gründen kann im Einzelfall von Abs. 1 ganz oder teilweise befreit werden, wenn dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere die Gesundheit, nicht beeinträchtigt werden und die Würde des Verstorbenen sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit nicht verletzt werden.

II.

Ordnungsvorschriften

§ 6

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind während der bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 7

Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet

- a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind ausgebildete Begleithunde,
- b) zu rauchen und zu lärmern,
- c) die Wege mit Fahrzeugen oder Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen,
- d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
- g) Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
- h) der Würde des Ortes entsprechende Gefäße und Gegenstände (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
- i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 8

Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.

(2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Die Gemeinde stellt einen Berechtigungsschein aus.

(3) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführt, kann vom Friedhofs- und Bestattungspersonal vom Friedhof verwiesen werden.

(4) Durch die Vornahme gewerblicher Tätigkeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden. Bei Beendigung der jeweiligen Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Beendigung ist der Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a. d. Saale telefonisch oder schriftlich unter Angabe der Arbeiten und der betroffenen Grabstelle anzuzeigen.

(5) Die Gemeinde kann den Gewerbetreibenden, die die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht erfüllen oder gegen diese Satzung verstoßen haben, die Zulassung entziehen.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 9 Grabstätten

(1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a. d. Saale eingesehen werden kann.

§ 10 Grabarten

(1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Einzelgrabstätten
- b) Doppelgrabstätten
- c) Kindergrabstätten
- d) Urnenerdgrabstätten
- e) Naturnahe Erdurnengrabstätten
- f) Ehrengabstätten

(2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabstätten oder deren Teilen erfolgen.

§ 11 Einzelgrabstätten

(1) Einzelgrabstätten sind Einzeltiefgräber. Es können bis zu zwei Leichen (Übereinanderbestattung) darin beigesetzt werden. Soweit eine Leichenbelegung bereits gegeben und die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, können zusätzlich noch zwei Urnen beigesetzt werden.

(2) Soweit eine Ehegattenbestattungsregelung nach § 4 Abs. 3 zu berücksichtigen ist, kann abweichend von Abs. 1 nur noch der betroffene Ehegatte in einer Einzelgrabstätte beigesetzt werden. § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.

(3) Ausnahmen von Abs. 1 Satz 3 können auf Antrag zugelassen werden.

§ 12 Doppelgrabstätten

(1) Doppelgrabstätten können aus bis zu vier Grabstellen (zweiteilig durch Tieferlegung) bestehen. Soweit eine Leichenbelegung bereits gegeben und die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, können zusätzlich noch vier Urnen beigesetzt werden.

(2) Soweit eine Ehegattenbestattungsregelung nach § 4 Abs. 3 zu berücksichtigen ist, kann abweichend von Abs. 1 nur noch der betroffene Ehegatte in einer Doppelgrabstätte beigesetzt werden. § 4 Abs. 5 bleibt unberührt.

(3) Ausnahmen von Abs. 1 Satz 2 können auf Antrag zugelassen werden.

§ 13

Kindergrabstätten

Kindergrabstätten sind Einzelgrabstätten für Verstorbene bis zum 6. Lebensjahr.

§ 14

Urnenerdgrabstätten

(1) In einer Urnenerdgrabstätte können bis zu drei Urnen beigesetzt werden.

(2) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts, kann die Gemeinde über die Urnenerdgrabstätte verfügen und noch vorhandene Urnen entfernen. Hiervon werden die Grabnutzungsberechtigten rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

§14a

Naturnahe Erdurnengrabstätten

(1) In einer naturnahen Erdurnengrabstätte können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

(2) Die naturnahen Erdurnenerdgrabstätten erhalten von der Gemeinde vorgehaltene, gleichgestaltete Grabtafeln aus Granit, Breite 40 cm, Höhe 30 cm, die bodenbündig zu verlegen sind. Diese können ausschließlich mit Vor- und Nachname, Geburts- sowie Sterbedaten der Verstorbenen beschriftet werden. Eine Beschriftung ist nur mit vertieften Buchstaben möglich. Treten beim Transport zum Steinmetz oder bei der Bearbeitung Schäden an den Grabtafeln auf, so gehen die Behebung der Schäden und die Ersatzbeschaffung der Platte zu Lasten des Grabnutzungsberechtigten.

(3) Die Beschriftung der Grabtafeln erfolgt zu Lasten des Grabnutzungsberechtigten und muss von diesem veranlasst werden.

(4) Anonyme naturnahe Erdurnengrabstätten sind unzulässig.

(5) Naturnahe Erdurnengrabstätten werden ausschließlich von der Gemeinde angelegt und gepflegt. Die Anlage einer Pflanzfläche, das Aufstellen von Kreuzen, sowie die Ablage von Blumen und Grabutensilien auf der Grabfläche sind nicht erlaubt.

(6) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts, kann die Gemeinde über die naturnahe Erdurnengrabstätte verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Grabnutzungsberechtigten rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

§ 15

Aschenreste und Urnenbeisetzungen

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
- (2) Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen.
- (3) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, an einer von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und eventuell vorhandene Urnengefäße zu entsorgen.

§ 16

Ehrenggrabstätten

Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrenggrabstätten obliegt der Gemeinde. Die Unterhaltung einer Ehrenggrabstätte durch die Gemeinde erfolgt auf Dauer der Ruhefrist der Ehrungsperson. Die Gemeinde kann nach Ablauf der Ruhefrist der Ehrungsperson an anderer Stelle im Friedhof ein Symbol des ehrenden Gedenkens schaffen.

§ 17

Größe der Grabstätten

(1) Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße:

| | | |
|------------------------|-------------------|--------------------|
| 1. Einzelgrabstätten | Länge: ca. 2,35 m | Breite: ca. 0,90 m |
| 2. Doppelgrabstätten | Länge: ca. 2,35 m | Breite: ca. 2,20 m |
| 3. Kindergrabstätten | Länge: ca. 1,50 m | Breite: ca. 0,90 m |
| 4. Urnenerdgrabstätten | Länge: ca. 0,80 m | Breite: ca. 0,80 m |

(2) Die Tiefe des einzelnen Erdgrabes beträgt bei Einzelbelegung von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m (Sohltiefe mindestens 1,60 m), bei einem Tiefgrab mindestens 2,40 m Sohlentiefe (Übereinanderbettung). Urnen müssen in einer Tiefe von 0,60 m von der Erdoberfläche (ohne Erdhügel) bis zur Oberkante der Urne gerechnet, beigesetzt werden.

§ 18

Rechte an Grabstätten

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen. Bei Ausnahmen gemäß § 11 Abs. 3 oder § 12 Abs. 3 wird beim erstmaligen Erwerb das Nutzungsrecht auf die Dauer der Ruhefrist einer Leichenbestattung erworben.
- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird an einzelne natürliche Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grab-

nutzungsgebühr um weitere 5 Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt. Wird das Nutzungsrecht vor Ablauf der Verlängerung auf Wunsch des Nutzungsberechtigten aufgegeben, werden ihm hierfür keine Gebühren erstattet.

(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

(5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.

(6) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. In dem sogenannten alten Friedhof in Schönau a. d. Brend sind nur noch Bestattungen nach § 4 Abs. 3 möglich. Der Erwerb von Grabnutzungsrechten in diesen Friedhofsbereich ist entsprechend eingeschränkt.

§ 19

Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

(3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtigte eine Urkunde (Graburkunde).

(4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

(5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 20

Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jede Erdgrabstätte ist spätestens drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten und in diesem Zustand zu erhalten. Dabei sind die §§ 20 bis 23 zu beachten.
- (2) Bei allen Erdgrabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 19 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
- (3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (§ 19 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 34).
- (4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. § 19 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 21

Gestaltung der Gräber

Die einzelnen Gräber müssen, sofern die Grabbeetgröße nicht durch verlegte Platten vorgegeben ist (vgl. § 22 Abs. 7, § 23 Abs. 5), folgende Ausmaße haben:

| | | |
|---|-------------------|---------------------|
| a) Einzelgrabstätten: | Länge: ca. 1,80 m | Breite: ca. 0,80 m |
| b) Doppelgrabstätten alter Friedhofsteil Schönau: | Länge: ca. 1,80 m | Breite: ca. 1,60 m |
| c) Doppelgrabstätten neuer Friedhofsteil Schönau und Burgwallbach: | Länge: ca. 1,80 m | Breite: min. 1,30 m |
| d) Kindergrabstätten: | Länge: ca. 1,30 m | Breite: ca. 0,70 m |
| e) Urnenerdgrabstätten: | Länge: ca. 0,80 m | Breite: ca. 0,80 m |

§ 22

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabstätten und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, den besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Hochwachsende Gehölze dürfen eine Höhe von 1,30 m nicht überschreiten.

(4) Die gesamte Bepflanzung ist nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts abzuräumen. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender, störender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 34).

(5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(6) Im neuen Teil des Friedhofes in Schönau a. d. Brend ist das Anlegen von Grabhügeln nicht zulässig.

(7) Urnenerdgräber sind ebenerdig anzulegen. Sie sind mit Betonplatten eingefasst. Grababdeckplatten, Teilabdeckungen o. ä. sind zugelassen.

§ 23

Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist. Die Gemeinde bietet dazu eine Beratung an.

(2) Grabmäler dürfen grundsätzlich folgende Ausmaße nicht überschreiten:

- | | | |
|---|-------------------|--------------------|
| 1. Bei Kindergrabstätten: | Höhe: ca. 1,00 m, | Breite: ca. 0,70 m |
| 2. Bei Einzelgrabstätten: | Höhe: ca. 1,30 m, | Breite: ca. 0,80 m |
| 3. Bei Doppelgrabstätten im alten Friedhofsteil Schönau und im Friedhof Burgwallbach: | Höhe: ca. 1,30 m, | Breite: ca. 1,60 m |
| 4. Bei Doppelgrabstätten im neuen Friedhofsteil Schönau: | Höhe: ca. 1,30 m, | Breite: ca. 1,30 m |
| 5. Bei Urnenerdgrabstätten: | Höhe: ca. 1,30 m, | Breite: ca. 0,80 m |

Die Grabmäler sind, sofern Streifenfundamente vorgerichtet sind, auf diesen zu errichten. Kreuze auf Grabstätten nach Abs. 2 Nrn. 2 bis 4 dürfen in allen Friedhöfen bis zu 1,60 m hoch sein.

(3) Grabmale auf Urnenerdgräbern können entweder stehend oder liegend als „Kissen“ ausgeführt werden. Körperhaften Zeichen (Würfel, Quader, Zylinder) ist der Vorrang zu geben.

(4) Die Grabeinfassungen dürfen folgende Breite (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:

- | | |
|--------------------------|--------|
| 1. bei Kindergrabstätten | 0,70 m |
| 2. bei Einzelgrabstätten | 0,80 m |
| 3. bei Doppelgrabstätten | 1,60 m |

Das Aufbringen von grabeinfassungsgleichen Grabplatten, die die Größe der Gräber (§ 21) nicht überschreiten dürfen, ist zulässig. Diese Grabplatten bedürfen keiner Genehmigung.

Im neuen Teil des Friedhofes in Schönau a. d. Brend, sowie in allen Grabreihen in Schönau a. d. Brend und Burgwallbach, in denen Streifenfundamente vorgerichtet wurden, sind Grabplatten

bodeneben aufzulegen.

(5) Im neuen Friedhofsteil in Schönau a. d. Brend, sowie in allen Grabreihen in Schönau a. d. Brend und Burgwallbach, in denen die Gemeinde Streifenfundamente vorgerichtet hat, sind Grabeinfassungen nicht erlaubt. Die Gemeinde verlegt zwischen den einzelnen Grabstätten einheitliche Steinplatten.

In den übrigen Friedhofsbereichen von Schönau a. d. Brend und Burgwallbach sind die Gräber mit einer Steinumrandung einzufassen.

(6) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf nicht der Genehmigung der Gemeinde, sofern diese den gesetzlichen Vorschriften (vgl. Art. 9 BestG) und den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Gleiches gilt auch für Grabeinfassungen, soweit diese zugelassen sind.

§ 24

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

(1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen, sofern keine Streifenfundamente vorhanden sind. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutsche Naturstein Akademie e. V. in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren und sauberen Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach voran gegangener Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in den §§ 18 und 19 genannten Personen entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 34).

(3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.

(4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 23) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(5) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den sonst Verpflichteten innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 34). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

(6) Von der Gemeinde zu bestimmende künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten

gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

§ 25

Beschaffenheit von Särgen, Grabkleidung und Urnen

(1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) erlaubt, die keine umweltgefährdenden Stoffe enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche darf nur aus biologisch abbaubarem Papierstoff und/oder Textilien aus Naturfasern bestehen.

(2) Urnen für Erdbestattungen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen.

IV.

Bestattungsvorschriften

§ 26

Leichenhaus

(1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Die Unterbringung der Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, bedarf der Einzelfallregelung durch die Gemeinde.

(3) Die Reinigung der Leichenhäuser wird von den Nutzern bzw. von ihnen beauftragten Dritten durchgeführt.

§ 27

Leichenhausbenutzung

(1) Jede Leiche soll spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus verbracht werden.

(2) Dies gilt nicht, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,

- c) die Leiche in einem zugelassenen Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden,
- d) die Leiche in ein zugelassenes Bestattungshaus überführt wird.

§ 28

Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 29

Friedhofs- und Bestattungspersonal

Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind von der Gemeinde hoheitlich auszuführen, insbesondere

- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
- b) das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen oder Asche
- c) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
- d) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen),
- e) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck).

Die Gemeinde hat mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragt. Von der Benutzungspflicht nach Satz 1 Nrn. 1 c und 1 e ausgenommen ist das Verbringen der Leiche oder der Aschenreste zum Grab, sowie das Ausschmücken des Aufbahrungsraumes und der Aussegnungshalle, soweit die Bestattungspflichtigen hierfür in pietätvoller Weise selbst sorgen.

§ 30

Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Ascheurnen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.

§ 31

Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 32

Ruhefristen

- (1) Die Ruhefrist für Leichen beträgt im Friedhof Schönau a. d. Brend 20 Jahre und im Friedhof Burgwallbach 30 Jahre, bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr 15 Jahre.
- (2) Die Ruhefrist für Urnen beträgt für beide gemeindlichen Friedhöfe 15 Jahre.
- (3) Die vorgenannten Ruhefristen werden ab dem Beerdigungstag gerechnet.

§ 33

Exhumierung und Umbettung

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Soweit Exhumierung von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März, und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- (3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (4) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V.
Schlussbestimmungen

§ 34
Ersatzvornahme

Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzukündigen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 35
Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 36
Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OwiG kann mit Geldbuße von mindestens 20,00 € und höchstens 1.000,00 € belegt werden, wer

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 20 bis 24 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 37
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 01.05.1997, zuletzt geändert am 31.05.2013 außer Kraft.

Schönau a. d. Brend, 22.12.2016

Gemeinde Schönau a. d. Brend

Rudolf Zehe
1. Bürgermeister

| |
|--|
| Beschlossen vom Gemeinderat am: 15.11.2016 Amtlich bekannt gemacht am: 22.12.2016 Vorlage Landratsamt Rhön-Grabfeld am: 22.12.2016 |
|--|

Die 1. Änderungssatzung vom 22.11.2017 ist in dieser Satzung mit eingearbeitet.
Die 2. Änderungssatzung vom 17.02.2020 ist in dieser Satzung mit eingearbeitet.
Die 3. Änderungssatzung vom 16.06.2020 ist in dieser Satzung mit eingearbeitet.
Die 4. Änderungssatzung vom 19.09.2023 ist in dieser Satzung mit eingearbeitet, wurde am 05.10.2023 bekanntgemacht und tritt am 12.10.2023 in Kraft.

Anlage 1 zur Friedhofssatzung der Gemeinde Schönau a. d. Brend

Lageplan Friedhof Schönau a. d. Brend

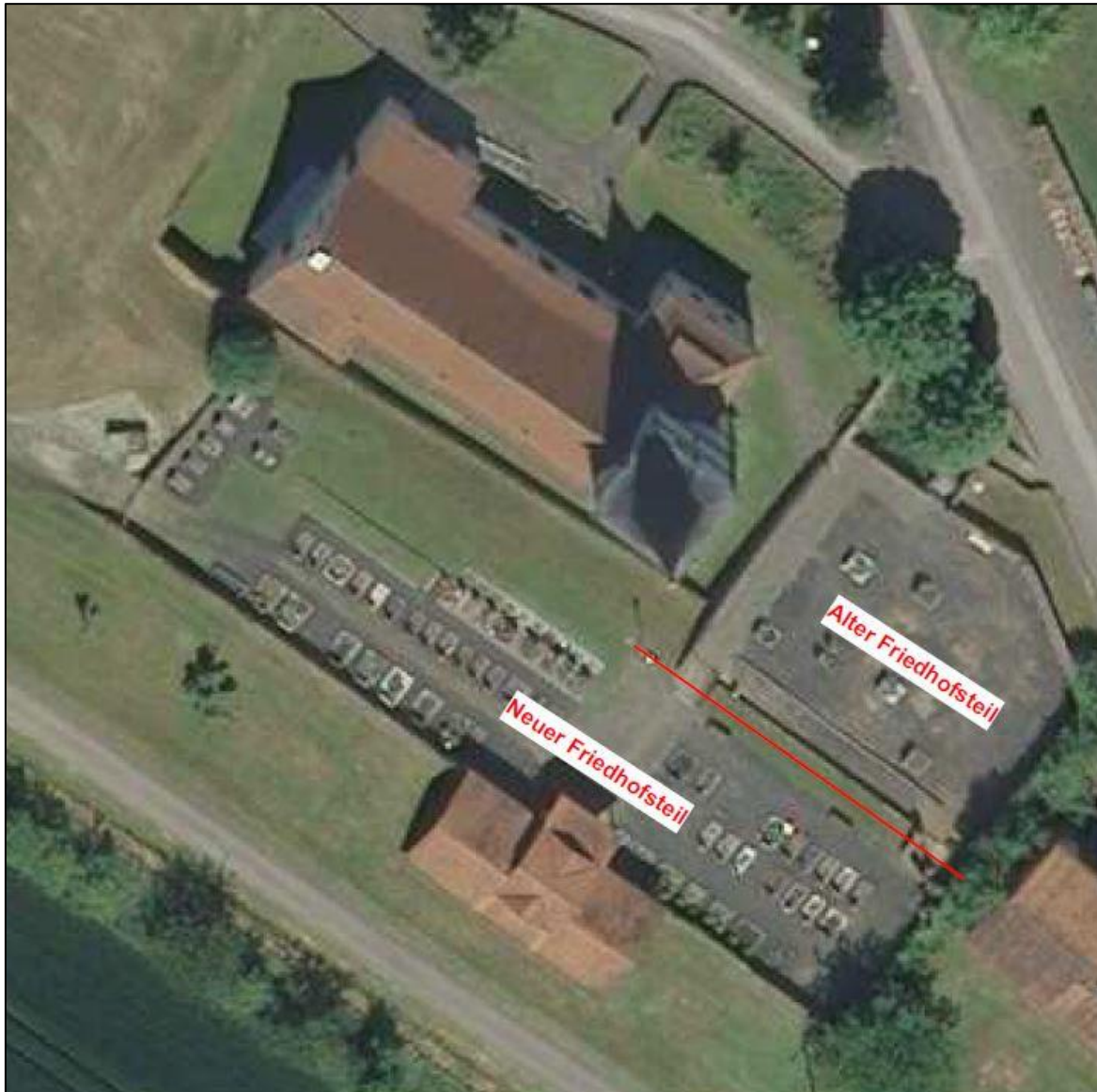


Schönau a. d. Brend, 22.12.2016
Gemeinde Schönau a. d. Brend

Rudolf Zehe
1. Bürgermeister

Anlage 2 zur Friedhofssatzung der Gemeinde Schönau a. d. Brend

Lageplan Friedhof Burgwallbach



Schönau a. d. Brend, 22.12.2016
Gemeinde Schönau a. d. Brend

Rudolf Zehe
1. Bürgermeister